



Protokollauszug vom

26.11.2025

Departement Sicherheit und Umwelt:

Projekt-Nr. 5017460_20992, Verpflichtungskredit von netto 315'000 Franken (exkl. MwSt.) für die Erstellung der Wärmeversorgung für das Eisweiherquartier in Winterthur

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/953

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Erstellung der Wärmeversorgung für das Eisweiherquartier wird ein Verpflichtungskredit von netto 315'000 Franken (exkl. MwSt.) bewilligt und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 5017460_20992 5017460, belastet.
2. Der Kredit wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2026 durch das Stadtparlament bewilligt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die erforderlichen Beschaffungen gestützt auf Anhang A Art. 10 Abs. 1 lit. a BeiG IVöB aufgrund gewerblicher Tätigkeit des Energie-Contractings nicht den submissionsrechtlichen Vorgaben unterliegen.
4. Die Kompetenz für die Vergabe von Aufträgen gemäss Art. 37 ff. Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt wird im Rahmen dieses Verpflichtungskredits dem Direktor von Stadtwerk Winterthur übertragen.
5. Ziffer 5 der Begründung wird nicht veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Technische Betriebe; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Wärmeversorgung des Eisweiherquartiers in Winterthur erfolgt heute mittels Erdgas. Die installierten Gasheizungen haben jedoch das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Das im Jahr 2021 von der Stimmbevölkerung des Kantons Zürich angenommene, teilrevidierte kantonale Energiegesetz schreibt vor, dass Öl- und Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer zwingend durch klimafreundliche Heizungen ersetzt werden müssen. Zudem wird die Gasversorgung bis spätestens Ende 2040 weitgehend stillgelegt. Der CO₂-Ausstoss des Quartiers beträgt derzeit rund 640 Tonnen pro Jahr. Die Erschliessung des Eisweiherquartiers mit einer klimafreundlichen Wärmeversorgung leistet folglich einen weiteren Beitrag zur Erreichung des Ziels «Netto null Tonnen CO₂ bis 2040».

Studie Wärmeverbunde und Netze Winterthur (Masterplan)

Im Jahr 2022 wurde der kommunale Energieplan überarbeitet und damit eine planerische Grundlage für den Umbau der Wärmeversorgung in der Stadt Winterthur geschaffen.¹ Das Stadtgebiet wurde im Energieplan in V-Gebiete (thermische Vernetzung vorgesehen), E-Gebiete (Eignungsgebiete mit individueller Wärmeversorgung) und P-Gebiete (thermische Vernetzung bereits bestehend) eingeteilt. Basierend darauf wurde der Masterplan erarbeitet und vom Stadtrat am 23. Oktober 2024² verabschiedet. Das Eisweiherquartier liegt aufgeteilt sowohl im E- als auch im V-Gebiet – ein Anschluss an ein Wärmenetz wäre nicht vorgesehen gewesen. Abweichungen vom Energieplan sind gemäss Beschluss zum Masterplan jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Anwohnerinnen und Anwohner des Eisweiherquartiers haben sich bereits frühzeitig und noch vor dem Beschluss zum Masterplan an Stadtwerk Winterthur gewandt, um eine alternative Lösung für die Wärmeversorgung zu eruieren. In der Folge wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Diese ergab, dass das Projekt wirtschaftlich tragfähig ist, sofern sich ein Grossteil der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer für eine gemeinsame Wärmelösung in Form eines Anlagen-Contractings – wie beispielsweise bereits für die Wärmeversorgung der Kantonsschule Im Lee³ umgesetzt – entscheidet. Da die grosse Mehrheit der Eigentümerschaften sich für die Anlagen-Contracting-Lösung ausgesprochen hat und damit die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, steht der Umsetzung des Projekts nichts entgegen.

¹ Vgl. «Revision räumlicher kommunaler Energieplan für die Wärmeversorgung» vom 25. Mai 2022 (Parl.-Nr. 2022.65)

² Vgl. «'Studie Wärmeverbunde und Netze Winterthur (Masterplan)' (Teil 2) und Präzisierung zur Umsetzung des kommunalen Energieplans betreffend Wärmenetzausbau» vom 23. Oktober 2024 (SR.24.707-1)

³ Vgl. «Energie-Contracting – 'Wärmeversorgung Kantonsschule Im Lee', Winterthur; Objektkredit von Fr. 1 570 000 (exkl. MwSt.) für die Beschaffung und Erstellung der Wärmeversorgung zulasten des Rahmenkredites Nr. 20 611» vom 1. Juli 2020 (SR.20.431-1)

Für die Wärmerversorgung der Liegenschaften im Eisweiherquartier wird somit ein in sich geschlossenes Wärmeverteilnetz erstellt – eine Erweiterung ist also nicht möglich. Die Investitionskosten werden dabei vollumfänglich von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer getragen (vgl. Ziff. 2). Es werden fünfzig Wärmeanschlüsse realisiert, die eine Anschlussleistung von insgesamt 1368 Kilowatt (kW) aufweisen, was einem mittleren Jahreswärmebedarf von rund 3 Millionen Kilowattstunden (kWh) entspricht.

Befangenheit und Ausstand

Da Stadtrat Stefan Fritschi, Vorsteher DTB, eine Liegenschaft im Eisweiherquartier besitzt und von diesem Projekt direkt privat betroffen ist, erfolgt die Einreichung des vorliegenden Stadtratsbeschlusses durch das DSU als stellvertretendes Departement des DTB. Des Weiteren wird Stefan Fritschi aufgrund des in dieser Sache bestehenden persönlichen Interessens für die Beschlussfassung zu diesem Geschäft im Stadtrat in den Ausstand treten.

2 Projekt

WärmeverSORGUNG fÜR dAS Eisweiherquartier

Physisch wird das Eisweiherquartier künftig Wärme aus dem Fernwärmennetz und somit die Abwärme aus dem Verbrennungsprozess der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage beziehen. Die Leitung und die Anschlüsse sind jedoch nicht Teil des Fernwärmennetzes, sondern als Anlagen-Contracting des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting ausgestaltet. Dazu wird Fernwärme über das bereits an die Fernwärme angeschlossene Schulhaus Mattenbach, wo eine zusätzliche Umformerstation installiert wird, in das Quartier geliefert. Mittels dieser Umformerstation erfolgt die Transformation auf das im Eisweiherquartier benötigte tiefere Temperaturniveau. Es ist eine unter dem Mattenbach, dem Qualletbach und dem Steglitobelbach sowie entlang des Fussballplatzes bis zur Eisweiherstrasse bzw. den einzelnen Liegenschaften führende Versorgungsleitung vorgesehen (vgl. Abbildung). Die gesamte Trassee-Länge der Leitung beträgt ca. 1900 Meter.



Leitungsführung für die Erschliessung des Eisweiherquartiers (rot)

Das technische Konzept ist vergleichbar mit jenem der Wärmeversorgung Rudolf-Diesel-Strasse⁴. Die Leistungen von Stadtwerk Winterthur umfassen hierbei Planung, Erstellung und Betrieb (u.a. Pikettdienst, Wartung, Unterhalt) der Wärmeversorgungsanlagen bis in die Liegenschaften der Kundschaft (primärseitige Installationen). Die Kundschaft ist für die Wärmeabnahme in ihrer Liegenschaft zuständig und verpflichtet, die damit verbundenen Installationen gemäss den vertraglichen Vorgaben umzusetzen.

Es wurde mit der Kundschaft vertraglich ein Investitionskostenbeitrag vereinbart, entsprechend werden die Investitionskosten für die Erstellung der Versorgungsleitung und die Hausanschlüsse durch die Kundschaft wieder ausgeglichen. Die Leitung verbleibt jedoch im Eigentum von Stadtwerk Winterthur. Für die Energielieferung sind ein jährlicher Grundpreis und ein auf dem Fernwärmetarif⁵ basierender Arbeitspreis für die bezogene Wärme zu entrichten.

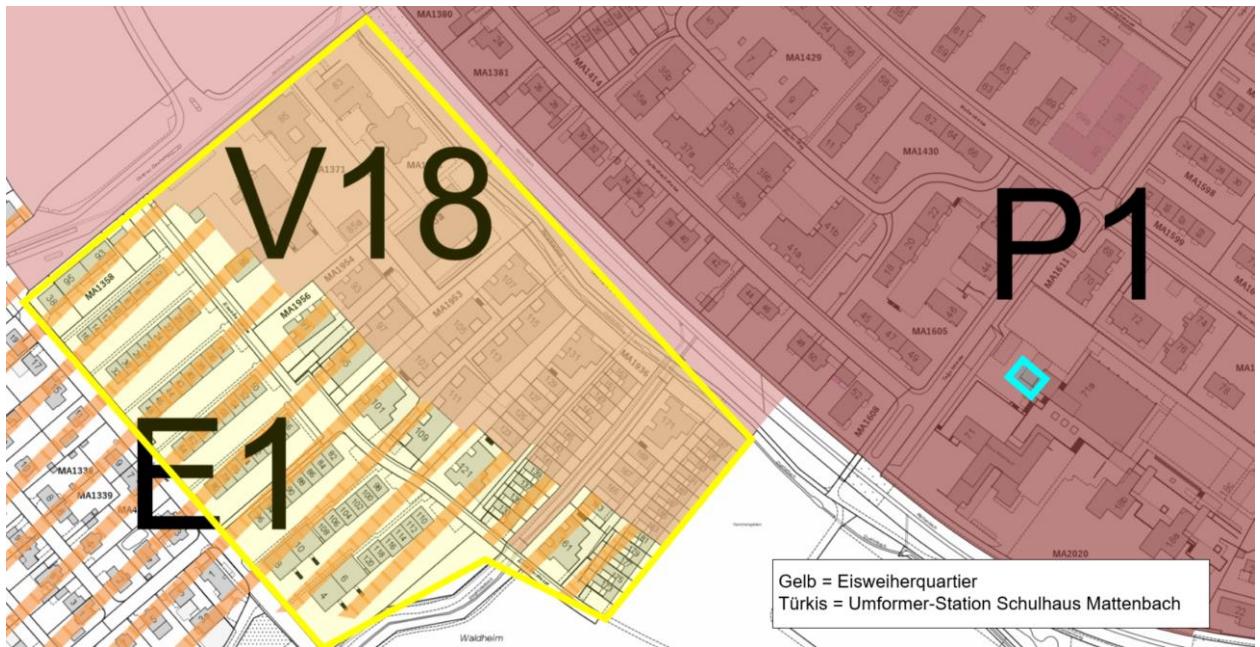
⁴ Vgl. «Energie-Contracting – Erschliessung Rudolf-Diesel-Strasse mit Abwärme aus der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) und Verbindungsleitung zur Holzheizzentrale (HHZ) Waser; Objektkredit im Betrag von 5 800 000 Franken (exkl. MwSt.) für die Beschaffung und Erstellung der Wärmeleitungen zwischen der KVA und der HHZ Waser, der notwendigen Infrastrukturinstallationen in der KVA und der HHZ Waser sowie zum Anschluss der Objekte Rudolf-Diesel-Strasse 10 (städtische Liegenschaft), Rudolf-Diesel-Strasse 19 (Coop Grüze Markt) und Rudolf-Diesel-Strasse 25 (Coop Logistikzentrum) zulasten des Rahmenkredites Nr. 20 611 (VK-Nr. 20730)» vom 14. Juli 2021 (SR 21_567-1).

⁵ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme vom 21. November 2018 (SRS 7.6-7.1)

Anlagen-Contracting vs. Fernwärme

Gegen einen direkten – auch kommerziellen – Anschluss an die Fernwärme sprechen zwei Gründe. Zum einen liegt das Eisweiherquartier gemäss kommunalem Energieplan zu Teilen im Eignungsgebiet E1 sowie im Wärmeversorgungsgebiet V18 und damit ausserhalb des festgesetzten Fernwärmeperimeters (P1; vgl. Plan). Zum anderen wäre die Erschliessung nicht wirtschaftlich umsetzbar. Für einen Anschluss an das Fernwärmennetz wären durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer Anschlusskosten gemäss Artikel 4 Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme⁶ zu entrichten gewesen, die jedoch die effektiven Baukosten für die 1900 Meter lange Versorgungsleitung nicht gedeckt hätten.

Entsprechend hätte Stadtwerk Winterthur aufgrund der mangelnden Wirtschaftlichkeit das Gesuch auf einen Anschluss ablehnen müssen (Art. 5 Abs. 2 Fernwärmeverordnung⁷). Erfolgt der Anschluss als Anlagen-Contracting, unterliegt das Projekt der Verordnung über das Energie-Contracting⁸ (u.a. Art. 3 und Art. 6 Abs. 1 VEC).



⁶ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme vom 21. November 2018 (SRS 7.6-7.1)

⁷ Verordnung über die Fernwärmeverversorgung vom 23. Oktober 1995 (Fernwärmeverordnung; SRS 7.6-7)

⁸ Verordnung über das Energie-Contracting vom 3. Juli 2017 (VEC; SRS 7.6-2)

3 Kosten

3.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung vom Oktober 2024.

Bezeichnung	Betrag exkl. MwSt. / Fr.
Projektinvestitionen	4'095'000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH ⁹)	409'500.00
Rundung	2'439.00
Total Bruttoinvestition	4'506'939.00
Davon gebundene Aufwendungen	0.00
Total neue Ausgaben	4'506'939.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 16.04.2025 ¹⁰	200'000.00
Beantragter Verpflichtungskredit brutto	4'306'939.00

Bruttoinvestition	4'306'939.00
Abzüglich Investitionseinnahmen (Anschlussgebühren)	-3'991'939.00
Beantragter Verpflichtungskredit netto	315'000.00

Der Kredit wird bereits jetzt bewilligt, um eine rasche Umsetzung Anfang 2026 zu ermöglichen. Da indes das Budget 2026 vom Stadtparlament erst im Dezember 2025 abgenommen wird und dieses die Voraussetzung ist für die Bewilligung eines Kredites für 2026, wird der Kredit unter Vorbehalt der Budgetbewilligung für 2026 genehmigt.

3.2 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden¹¹ und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

⁹ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021 (VVFH; SRS 6.1-1.1)

¹⁰ Vgl. «Projekt-Nr. 5017460_20992, Bewilligung nicht budgetierter einmaliger Ausgaben von 200'000 Franken (exkl. MwSt.) für die Projektierung der Wärmeversorgung für das Eisweiherquartier in Winterthur (Verpflichtungskredit); Kreditnummer 25103» vom 16. April 2025 (SR.25.281-1)

¹¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Version vom 1. April 2018

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG¹²). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für die Wärmecontracting-Anlagen und -Leitungen mit einer Abschreibungsdauer von dreissig Jahren und einem Abschreibungssatz von 3,33 Prozent zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Auf die Übersicht der Investitionsfolgekosten wird hier verzichtet, da in Ziffer 5 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit den künftigen Erträgen und Aufwänden aufgeführt ist.

3.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2026 wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur eingestellt:

Projekt-Nr.	5017460 bzw. 20992		
Projektbezeichnung	EC Eisweiher Quartier		

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506042	Ausführung inkl. Rundung	S	4'506'939.00
637010	Anschlussgebühren	S	-3'991'939.00
Gesamtkredit			515'000.00

Jahr	Kostenart 506042	Kostenart 637010	Gesamtbetrag
2025	200'000.00	0.00	200'000.00
2026	3'897'217.00	-1'995'000.00	1'902'217.00
2027	-	-1'996'939.00	-1'996'939.00
Reserven	409'722.00	0.00	409'722.00
Total	4'506'939.00	-3'991'939.00	515'000.00

Die aktuelle Planung sieht folgende Kostenverteilung vor, welche in der nächsten Budgetierung angepasst wird:

Projekt-Nr.	5017460 bzw. 20992		
Projektbezeichnung	EC Eisweiher Quartier		

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506042	Ausführung inkl. Rundung	S	4'506'939.00
637010	Anschlussgebühren	S	-3'991'939.00
Gesamtkredit			515'000.00

¹² Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11)

Jahr	Kostenart 506042	Kostenart 637010	Gesamtbetrag
2025	200'000.00	0.00	200'000.00
2026	3'000'000.00	-1'995'000.00	1'005'000.00
2027	897'217.00	-1'996'939.00	-1'099'722.00
Reserven	409'722.00	0.00	409'722.00
Total	4'506'939.00	-3'991'939.00	515'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.4 Nettobetrachtung

Der vorliegende Kredit wird netto und ausserhalb des im Energie-Contracting vorhandenen Rahmenkredites¹³ bewilligt. Dies hat den folgenden finanzhaushaltsrechtlichen Grund: Gemäss Artikel 15 Gemeindeverordnung sind Verpflichtungskredite aus einem Rahmenkredit in der Regel brutto zu berechnen und zu beantragen. Im vorliegenden Fall jedoch trägt die Kundenschaft über die Anschlussgebühren den hauptsächlichen Anteil der Investitionen. Diese Zahlungen sind bereits vertraglich zugesichert. In solchen Fällen können Verpflichtungskredite auch auf einer Nettobasis beantragt und bewilligt werden. Da über den Rahmenkredit indes nur Bruttokredite genehmigt werden können, wird der vorliegende Verpflichtungskredit entsprechend separat und nicht als Teil des Rahmenkredits bewilligt.

4 Rechtsgrundlage

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis 1 Million Franken sind gemäss Artikel 34 Absatz 2 Litera c Gemeindeordnung¹⁴ i.V.m. Artikel 21 Absatz 1 Litera b Vollzugsverordnung über den Finanzaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

¹³ Vgl. «Rahmenkredit von Fr. 70 000 000.00 für die Weiterentwicklung des Systems dezentraler Quartierwärmeverbünde durch das Geschäftsfeld Energie-Contracting (EC) von Stadtwerk Winterthur» vom 23. März 2016 (Parl.-Nr. 2014.101)

¹⁴ Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

5 [.....]

[.....]

6 Mögliche Risiken des Projekts

Finanzielles Risiko

Die Investitions- und Betriebskosten wurden anhand von Richtpreisofferten sowie internen Erfahrungswerten bestimmt. In der Vergangenheit konnten Projekte dieser Art in der Regel im angegebenen Kostenrahmen abgewickelt werden. Gegen aussergewöhnliche Kostensteigerungen (> 10 %) hat sich Stadtwerk Winterthur abgesichert, indem mit der Kundschaft vertraglich vereinbart wurde, dass ein Preisanstieg in dieser Gröszenordnung eine Anpassung der zu entrichtenden Anschlussgebühren zur Folge hat. Das finanzielle Risiko kann daher als gering eingestuft werden.

Preisrisiko

Der Preis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die Wärmeversorgung und einem Grundpreis zusammen. Der Arbeitspreis ist vollständig an den Fernwärmemtarif gekoppelt, womit der Arbeitspreis der Entwicklung des Fernwärmepreises folgt.

Der Grundpreis stellt eine feste Einnahme dar. Der Grundpreis ist vollständig an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)¹⁵ gekoppelt. Mit dieser Kopplung kann die Teuerung aufgefangen und das Preisrisiko weiter minimiert werden. Somit kann das Preisrisiko als gering eingestuft werden.

Technische Risiken

Die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz ist eine bewährte Technologie. Das Energie-Contracting von Stadtwerk Winterthur ist damit bestens vertraut. Da in diesem Projekt im Eisweiherquartier ein in sich geschlossenes Verteilnetz gebaut wird, das in der Grösse unveränderlich ist und damit nicht als wachsendes Netz erstellt wird, sind die generellen Voraussetzungen an die technische Auslegung nochmals tiefer. Das Fachpersonal kennt sich mit den technischen Anforderungen sehr gut aus. Unter diesen Gegebenheiten kann das technische Risiko als gering eingestuft werden.

Projektrisiken

Eine Herausforderung ist die Umsetzung der drei Bachunterquerungen (Mattenbach, Qualletbach und Steglitobelbach). Bei den allgemeinen Tiefbauarbeiten kann es erfahrungsgemäss zudem jederzeit zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen (z.B. Altlasten, verbaute Bauwerke/Leitungen, die nicht in den Plänen ersichtlich sind).

¹⁵ Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) misst die Preisentwicklung der für die privaten Haushalte bedeutsamen Waren und Dienstleistungen und wird vom Bundesamt für Statistik berechnet.

Eine weitere Unwägbarkeit stellt die terminliche Abstimmung aller fünfzig Anschlüsse dar. Da das Projekt während der baulichen Umsetzung gewisse Herausforderungen mit sich bringt, die teilweise zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt eingeordnet werden können, wird das Projektrisiko als mittel eingestuft.

Kundenseitiges Risiko

Das Ausfallrisiko der Kundschaft kann als gering eingestuft werden, da die verschiedenen Kundengruppen (Liegenschaftseigentümerschaften, Genossenschaft, Kirche, Stadtverwaltung) mit Unterzeichnung des Vertrags das Interesse an einem langfristigen Wärmebezug bestätigt haben. Jedoch besteht ein finanzielles Risiko, sollte eine Partei aus unbestimmten Gründen die Kosten für die Wärme nicht bezahlen können. Ein Zahlungsausfall einer einzelnen Partei kann indes in Kauf genommen werden, da die Wärmelieferung pro Liegenschaft – verglichen mit dem Wärmeabsatz im gesamten Eisweiherquartier – gering ist und somit die dadurch entstehenden potenziellen Mindereinnahmen tragbar wären.

7 Beschaffungswesen

Gegenüber der Kundschaft ist Stadtwerk Winterthur, Energie-Contracting, als Anbieter aufgetreten und stand in direktem Wettbewerb mit anderen Anbietenden. Insoweit kann von einer gewerblichen Tätigkeit gesprochen werden, die nach Anhang A Artikel 10 Absatz 1 Litera a BeiG IVöB¹⁶ nicht den submissionsrechtlichen Vorgaben unterliegt. Eine interne Vollkostenrechnung stellt sicher, dass gewinnorientiert kalkuliert wird.

8 Delegation Vergabekompetenz

Gestützt auf Artikel 37 ff. VVFH obliegen die Vergaben von Bauaufträgen über 500'000 Franken und von Aufträgen für Dienstleistungen/Lieferungen über 300'000 Franken dem Stadtrat. Die wesentlichen Vergaben – insbesondere für die Tief- und Leitungsbauarbeiten – werden im vorliegenden Projekt voraussichtlich in der Kompetenz des Stadtrats liegen. Bei diesem Projekt ist Stadtwerk Winterthur auf kurze Vergabefristen angewiesen, da für die Ausführung der Arbeiten nur ein kurzes Zeitfenster von ca. drei Monaten zur Verfügung steht und die Arbeiten beim Schulhaus Mattenbach zwingend während den Sommerferien stattfinden müssen. Die kurzen Fristen sind mit dem ordentlichen Stadtratsprozess nicht einzuhalten. Können die Arbeiten nicht wie geplant vonstattengehen, besteht die Gefahr, dass sich das Projekt um ein ganzes Jahr verzögert. Dies stünde zudem entgegen den Abmachungen mit der Kundschaft in deren Energielieferverträgen, die sie bereits unterzeichnet haben. Infolgedessen wird die Kompetenz für die Auftragsvergaben für das vorliegende Projekt an den Direktor von Stadtwerk Winterthur delegiert.

¹⁶ Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB; LS 720.1)

In Anbetracht der nicht Unterstellung unter das Submissionsrecht und dass es sich bei Tief- und Leitungsbauarbeiten um standardisierte Beschaffungen untergeordneter politischer Bedeutung handelt, ist die Kompetenzdelegation vertretbar.

9 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen. Jedoch werden die Anwohnenden des Eisweiherquartiers über den Start der Bauarbeiten mittels eines Informationsschreibens orientiert.

10 Veröffentlichung

Ziffer 5 der Begründung wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 Litera b und c InfV¹⁷ in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 VVO InfV¹⁸ nicht veröffentlicht, da Stadtwerk Winterthur im Bereich Energie-Contracting sich im wirtschaftlichen Wettbewerb befindet. Die Veröffentlichung der Informationen in Ziffer 5 würde der Konkurrenz von Stadtwerk Winterthur im Bereich Energie-Contracting einen wirtschaftlichen Vorteil ermöglichen und könnte Stadtwerk Winterthur bei künftigen Ausschreibungen benachteiligen.

¹⁷ Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (Informationsverordnung, InfV; SRS 3.2-1)

¹⁸ Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (VVO InfV; SRS 3.2-1.1)